

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00077 vom 5. Oktober 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00077

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00077 du 5 octobre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00077 del 5 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1986 (Urk. 14/2/1),

absolvierte in Italien nach der obli gatorischen Schulzeit die Fachschule Y.____ und die Oberschule Z.____ (Urk. 14/22/2) . Im Jahr 2005 reiste sie in die Schweiz ein , um an der A.____ Umwelt in genieurwesen zu studieren

(Urk. 14/2/1 , Urk. 14/22/2).

Dort war sie überdies ab

1. Juli 200 8 als Hilfsassistentin in der Studienkoordination

und ab 1. Januar 2009 a ls wissenschaftliche Assistentin tätig (Urk. 14/22/3 , Urk.

14/24/1 , Urk. 14/24/3) . Im Septemb er

2008 erlangte sie den Bachelor of Science in Umweltingenieurwesen (Urk. 14/22/3). Per 1.

Januar 2014 wurde X.____ an der zur A.____ zur wissenschaftlichen Mitarbeiterin befördert.

Diese Tätigkeit übte sie bis am 3 0. Juni 2015 mit einem Arbeitspensum von 50 %

aus (Urk. 14/24/1). Im Dezember 2015 folgte der Abschluss des Masters tudiums an der

A.____ (Urk. 14/22/2, Urk. 14/23/3) .

Von Juli 2015 bis März 20 16 bezog X.____ Arbeitslosenentschädigung (Urk. 14/8).

Am 1 7. Mai 2016 trat sie bei der B.____ AG in einem 80%-Pensum als Projekt mitarbeiterin

ein (Urk. 14/10/2, Urk. 14/12/2, Urk. 14/22/2). Dadurch wurde X.____ bei der AXA

Stiftung berufliche Vorsorge (nachfolgend: AXA) berufs vor sorgeversichert (Urk. 2/3).

Sie befand sich sodann wegen einer generali sierten Angststörung mit Paniks törung bei

einer abhängigen Persönlich keits stö rung mit zusätzlichen Anteilen des Borderline -Typs (

Urk. 9/11/4) ab dem 2 9 . September 2018 in ambu lanter psychiatrischer Behandlung (Urk.

14 /11/2). Alsdann wurde sie im Sanato rium C.____

vom 1 3. bis 31.

Januar 2020

stationär und

a nschliessend ambu lant in der Tages klinik behandelt (Urk. 14/11/10, Urk.

14 /34/2). Am 2. März 2020 begann sie bei der B.____ AG - mit dem Ziel einer schrittweisen

Steigerung des Arbeitspensums - in einem 20%- Pensum zu arbeiten (Urk. 14 /10/3, U rk.

14 /34/2).

Am 2. Juni 2020 (Ein gangsdatum) meldete sich X.____

unter Hinweis auf eine seit dem 6.

Januar 2020 bestehende psy chische Beein trächtigung bei der Sozialversiche rungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 14/2, Urk. 14/7). Die IV-Stelle tätigte Abklä rungen in beruflich-erwerblicher und medi zinischer Hinsicht . Sie gewährte Frühinterven tionsmassnahmen in der Form eines Achtsamkeits t r ai nings vom 10.

Mai 2021 bis 9.

Mai 2022 (Urk.

14/25)

und übernahm die Kosten für Beratung und Unter stüt zung beim Erhalt d es Arbeitsplatzes bei der B.____ AG (Urk.

14/28 ,

Urk. 14/30). Die IV-Stelle beendete die Eingliederungs beratung

mit Mitteilung vom 2 8. Dezember 2021 (Urk. 14/32) und

leitete die Rentenprüfung ein. Das Job Coaching durch die p sychiatrische Klinik D.____ wurde bis 20.

Mai 2022 fortgeführt, damit die Versicherte ihr 50 % - Arbeits pensum halten könne (Urk. 14/32 , Urk.

14/34/2-3 , Urk.

14/68).

D ie B.____ AG sah sich mit Blick auf das Auslaufen der Kran kentaggelder per 5. März 2022 veranlasst, das Arbeitsverhältnis mit X.____ neu zu regeln (Urk. 14/34/2

E. 1.2

Die AXA hatte X.____ bereits zuvor mit Schreiben vom 1 5. März 2022 darüber informiert, dass gemäss ihrem Einkommensvergleich kein Anspruch auf In validenleistungen der beruflichen Vorsorge bestehe (Urk.

2/1 4).

Alsdann wandte sich X.____

am 11.

Mai 2022 telefonisch an die AXA und er suchte diese um eine Über prüfung des Einkommensvergleichs . Die AXA teilte ihr mit Schreiben vom 1 6. Mai 2022 mit, dass bei der Prüfung des Anspruchs auf Invali denleistun gen aus der beruflichen Vor sorge unter anderem ausschlag ge bend sei, dass sie bei ihr vor Eintritt des Gesund heitsschadens im Umfang eines Teilzeit pensums von 80 % versichert ge wesen sei. Beim gestützt auf die Angaben aus den IV-Akten durch geführten Ein kom mensvergleich habe ein Invaliditäts grad von gerundet 39 % resultiert. Bei einem IV-Grad unter 40 % bestehe kein Anspruch auf Invalidenleistungen (Urk.

2/15).

Danach brachte der Rechtsvertreter von

X.____ mit Schreiben vom 29.

Juni 2022 vor, dass gemäss den Ausführungen der Arbeitgeberin in den IV-Akten im Gesundheitsfall Lohnerehöhung gewährt worden wäre. Weil die IV-Stelle dies bei ihrem Einkommensvergleich nicht berücksichtigt habe, müsse deren Verfügung in diesem Punkt als offensichtlich unrichtig angesehen werden. Tatsächlich wäre das Einkommen ohne Behinderung im Jahr um Fr. 6'000.-- höher zu bemessen gewesen. Mit Blick darauf sei der Leistungsanspruch von X.____ noch einmal zu prüfen (Urk. 10/2). Die AXA hielt mit Schreiben vom 26. Juli 2022 jedoch

an der Leistungsablehnung fest (Urk. 2/16). 2. 2.1

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2022 (Urk. 1) erhob X.____ beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Klage gegen die AXA. Sie beantragte (Urk. 1 S. 2): « Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin gesetzliche und reglementarische Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge zu gewähren und insbesondere Rentenleistungen bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 42 % mit Wirkung ab 1. Mai 2022 auszurichten, dies nebst Verzugszins in Höhe des Minimalzinses nach BVG (z.Zt. 1 % p.a.) ab jeweiligem Fälligkeitsdatum, frühestens ab Zeitpunkt der Klageeinreichung. Unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten (inkl. 7,7 % MwSt.). » 2.2

Mit Klageantwort vom 25. Januar 2022 beantragte die Beklagte Abweisung der Klage (Urk.

E. 5

ff.). Mit dem Anstellungsvertrag vom 18. Februar 2022 kamen die Parteien überein, dass X.____ bei der B.____ AG

ab dem 1. März 2022 als Projektmitarbeiterin in einem 50%-Pensum arbeite (Urk.

14/53). Die IV-Stelle sprach X.____ nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk.

14/47) mit Verfügung vom 21. April 2022

bei einem nach der sogenannten gemischten Methode (Qualifikation: 80

% Erwerb, 10

% Haushalt, 10

% Freizeit) berechneten Invaliditätsgrad von 42 % mit Wirkung ab 1. Mai 2022 eine Rente im Umfang von 30 % einer ganzen Invalidenrente zu (Urk. 14/63, Urk. 14/

E. 6

5).

E. 9

S. 2). 2.3

Auf Aufforderung des Sozialversicherungsgerichts hin reichte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Eingabe vom 16. Februar 2023 (Urk. 13) die IV-Akten in Sachen der Klägerin ein (Urk. 14/1-73) ein. 2. 4

Die Parteien hielten replicando (Urk. 18) und duplicando (Urk. 21) jeweils an ihren Anträgen fest. Der Kläger in wurde eine Kopie der Duplik der Beklagten vom 5. Mai 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 22). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Weil die Beklagte ihren Sitz im Kanton Zürich hat (Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Zürich), ist das angerufene Gericht gemäss Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) örtlich und - gestützt auf § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) - sachlich zuständig. 2. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beklagte der Klägerin Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge auszurichten hat. 2.2

Die Klägerin lässt im Wesentlichen vorbringen, dass die Feststellung der Beklagten, wonach sie für die hier interessierenden Belange der Berufsvorsorge einen massgebenden Invaliditätsgrad von unter 40

% aufweise, die massgebenden rechtlichen Vorgaben verletze (Urk.

1 S.

5). Gegen die Ausführungen der Beklagten sei erstens einzuwenden, dass die IV-Stelle mit ihrer Verfügung vom 21. April 2022 (im Erwerbsebereich) einen Invaliditätsgrad von 51% ermittelt habe (Urk.

1 S.

7). Das Valideneinkommen sei auch für die vorliegenden Belange der Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge in Übereinstimmung mit Art.

27 bis

Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf ein Vollzeitpensum hochzurechnen und erst danach die prozentuale Erwerbseinbusse zu ermitteln (Urk.

1 S. 6). Das BVG enthalte keine Bestimmung, die einem solchen Vorgehen im Bereich der 2. Säule entgegenstehen würden. Viel mehr sei in Art. 23 BVG die Wendung «im Sinne der IV» enthalten, woraus zu folgern sei, dass der IV-Grad in der beruflichen Vorsorge gleich wie jener in der IV zu bemessen sei (Urk. 18 S. 3). Würde anders vorgegangen, so würden bei teilinvaliden Teilzeiterwerbstätigen verglichen mit den Vollzeiterwerbstätigen stets tiefere Invaliditätsgrade resultieren (Urk.

1 S. 6). Weil gerade Frauen überproportional in Teilzeitpensum tätig seien, führe dies letztlich zu einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, was so wohl gegen das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 der Bundesverfassung, BV) als auch Art.

E. 14

in Verbindung mit Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstosse (Urk.

1 S.

6-7). Dies ergebe sich bereits aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Sachen di Trizio gegen die Schweiz (Urk.

1 S.

7). Zweitens bestehe hier keine Bindungswirkung des IV-Entscheids, da die Feststellungen der IV-Stelle zum Valideneinkommen offensichtlich unhaltbar seien (Urk.

1 S.

7). Die IV-Stelle habe klare Hinweise in den IV-Akten zu den Lohn erhöhungen, die sie im Gesundheitsfall erhalten hätte, übergangen. Ihre Vorgesetzte bei der B.____ AG habe am 13.

Januar 2022 ausgeführt, dass der Lohn trotz eingeschränkter Tätigkeit nicht gekürzt worden sei. Andererseits sei es aber auch nicht zu den Lohnerhöhungen, welche bei der Ausübung von mehr Funktionen gewährt worden wären, gekommen. Des Weiteren habe sie in der E-Mail-Nachricht vom 4. Februar 2022 ausgeführt, dass sie (die Klägerin) in den letzten Jahren regelmässig eine Lohnerhöhung erhalten hätte, wenn sie nicht krank geworden wäre (Urk. 1 S. 8). Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass sie diese Lohnerhöhung erhalten hätte, habe sie doch vor Eintritt des Gesundheits Schadens im Jahr 2018 von der Arbeitgeberin gute und sehr gute Bewertungen erhalten. Auch die Auftraggeberinnen der B.____ AG seien mit ihren Leistungen sehr zufrieden gewesen (Urk.

E. 18

S. 5). Trotz der in den IV-Akten enthaltenen Mitteilungen der Arbeitgeberin vom 13. Januar und 4. Februar 2022 habe die IV-Stelle das Valideneinkommen per 2020 von Fr.

68'800.-- (80%-Pensum) herangezogen und den Wert, wie bei Absenz von Angaben des Arbeitgebers zur Lohnentwicklung üblich, der allgemeinen statistischen Lohnentwicklung bis 2022 angepasst. So sei sie zu einem Valideneinkommen von Fr.

70'044.-- gelangt. Dieser Wert sei offensichtlich falsch (Urk. 1 S. 8). Hätte sich die IV-Stelle in korrekter Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes nach dem konkreten Valideneinkommen beziehungsweise den Lohn erhöhungen erkundigt, so wäre die Antwort so ausgefallen, wie sie die Vorgesetzte mit Schreiben vom 20. Juni 2022 formuliert habe, nämlich dass die Klägerin ohne Gesundheits Schaden auf das Jahr 2021 und 2022 eine Lohn erhöhung von jeweils

Fr. 3'000.-- pro Jahr (bezogen auf ein Vollzeitpensum) erhalten hätte (Urk. 1 S.

8-9). Demnach würde sich das Valideneinkommen korrekterweise auf

Fr.

73'600.-- (Fr.

68'800.-- + [Fr. 6'000.-- x 80 %]) im angestammten 80%-Pensum belaufen. Somit würde sich auch ohne Hochrechnung auf 100 % gemäss den vorangehenden Ausführungen zu mindest ein Invaliditätsgrad von 42 % ergeben (Urk. 1 S. 9). 2.3

Dem hält die Beklagte zunächst entgegen, dass ein Anspruch auf IV-Leistungen der beruflichen Vorsorge nur im Rahmen der Versicherungsdeckung bestehe. Diese richte sich nach dem Beschäftigungsgrad, weshalb für die berufliche Vorsorge immer nur der konkrete Beschäftigungsumfang zur Zeit des Eintrittes der berufsvorsorgerechtlich

relevanten Arbeitsunfähigkeit massgebend sei. Das Bundesgericht habe in zwei Leitentscheiden klargestellt, dass dies bei Geltung des neuen Modells der gemischten Methode beziehungsweise des neuen Art.

27 bis IVV ebenfalls anwendbar sei (BGE 144 V 63 E. 6.2, BGE 144 V 72). Diese Berechnungsweise in der beruflichen Vorsorge sei konzeptuell bedingt und stelle keine Diskriminierung dar, was die Klägerin auch nicht begründet habe. Es gelte somit weiterhin, dass sich der vorsorgerechtlich relevante IV-Grad aufgrund des Valideneinkommens entsprechend dem Grad der Teilerwerbstätigkeit - und nicht im Verhältnis zu einer (hypothetischen) Vollzeitwerbstätigkeit - bemesse. Dies führte dazu, dass der von der IV in Anwendung des neuen Modells der gemischten Methode berechnete IV-Grad für die berufliche Vorsorge regelmässig umgerechnet werden müsse. Sie sei so vorgegangen und habe gestützt auf das an die Lohnentwicklung angepasste Valideneinkommen von Fr. 70'044.-- und das Invalideneinkommen von Fr.

43'000.-- einen IV-Grad von 38.61%, gerundet 39%, berechnet, was korrekt sei. Damit bestehe kein Anspruch auf eine berufsvorsorgerechtliche IV-Rente der Beklagten (Ziff.

E. 20

Ziff. 2 des Vorsorgereglements; Urk.

9 S. 5). Gegen die weiteren Vorbringen der Klägerin sei einzuwenden, dass es sich beim Valideneinkommen um das Einkommen handle, welches die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Z war

sei grundsätzlich auch die berufliche Weiterentwicklung ohne Eintritt des Gesundheitsschadens zu berücksichtigen (Urk.

E. 21

S. 6). Im Übrigen hätte die Klägerin die von ihr behauptete Höhe des Valideneinkommens mit Beschwerde gegen die IV-Verfügung geltend machen müssen (Urk. 21 S. 7). 3. 3.1

Nach Art. 24a Abs. 1 BVG wird die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der Invalidenversicherung (IV) von 50 - 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Abs. 2).

Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Abs. 3).

Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile (Abs.

4): Invaliditätsgrad prozentualer Anteil
49 Prozent 47.5 Prozent 48 Prozent 45 Prozent
47 Prozent 42.5 Prozent 46 Prozent 40 Prozent 45 Prozent 37.5 Prozent 44 Prozent 35
Prozent 43 Prozent 32.5 Prozent 42 Prozent 30 Prozent 41 Prozent 27.5 Prozent 40 Prozent

E. 25

Prozent

Liegt der Invaliditätsgrad unter 40 Prozent, so besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 23 lit. a BVG). 3.2

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 143 V 434 E. 2.2, 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). 3. 3

3.3.1

Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades durch Einkommensvergleich wird das dem Einkommen mit Invalidität, welches auch Invalideneinkommen genannt wird, dem Einkommen ohne Invalidität, das auch als Valideneinkommen

bezeichnet wird, gegenübergestellt. 3.3. 2

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns überwiegend wahr scheinlich als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28

E.

3.3.2). Da die Invalidität der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), ist auch die berufliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte. Rechtsprechungsgemäss sind theoretisch vorhandene berufliche Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten nur dann beachtlich, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten wären. Für die Annahme einer mutmasslichen Weiterentwicklung wird daher der Nachweis konkreter Anhaltspunkte dafür verlangt, dass die versicherte Person einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen auch tatsächlich realisiert hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Es müssen konkrete Hinweise für das behauptete berufliche Fortkommen bestehen. Blosser Absichtserklärungen der versicherten Person genügen nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums etc. kundgetan worden sein (Urteil 9C_868/2018 vom 22. August 2019 E. 3.1 mit Hinweisen ; Urteil des Bundesgerichts 9C_316/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 3.1).

3. 4

3.4.1

In BGE 144 V 63 E. 5.1 erwog das Bundesgericht mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung, dass die berufliche Vorsorge nur in Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge nur gegeben

sei, sofern eine entsprechende Versicherungsdeckung vorhanden sei. Deren Umfang bemesse sich nach dem Beschäftigungsgrad bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt habe, unter Berücksichtigung einer allfälligen vorbestandenem gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit. Die Höhe der konkreten Salarierung spiele diesbezüglich keine Rolle. Wenn die versicherte Person ein Teilzeitpensum

versehen habe, bestehe kein Anspruch auf Leistungen, wenn und jedenfalls solange sie trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung im bisherigen Umfang weiterarbeiten könne oder könnte; das Risiko Invalidität habe sich lediglich in dem berufsvorsorgerechtlich nicht versicherten Anteil einer Vollzeitbeschäftigung (100% - Beschäftigungsgrad) verwirklicht. Demgemäss lasse sich nicht in jedem Fall folgern, eine Leistung sei bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht geschuldet, wenn der Lohn unverändert weiterfliesse. 3.4.2

Im selben Entscheid führte das Bundesgericht aus, dass die Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich an denjenigen Invaliditätsgrad gebunden seien, den die Invalidenversicherung (IV) für den erwerblichen Teil ermittelt habe, wenn

die IV die Invalidität einer teilzeitlich erwerbstätigen Person mittels der gemischten Methode (im Bereich der Erwerbstätigkeit nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs und im Haushaltsbereich nach der spezifischen Methode des Betätigungsvergleichs) berechnet habe. Denn die IV-Stelle prüfe immer, auf welche Grundlagen (Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung) sich die ärztlichen Angaben zur Arbeits(un)fähigkeit beziehen. Eine auf eine Vollzeitbeschäftigung bezogene 50%ige Arbeitsfähigkeit gestatte beispielsweise eine Teilzeitbeschäftigung von 50%. Soweit vor Eintritt des Gesundheitsschadens eine Erwerbstätigkeit in diesem Umfang ausgeübt wurde und diese weiter ausgeübt würde, könne sich daraus keine erhebliche Einschränkung beziehungsweise Invalidität ergeben (BGE 144 V 63 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). 3.4.3

Anzufügen sei, so das Bundesgericht weiter, dass das neue Modell der gemischten Methode (vgl. Art.

E. 27

bis

Abs. 2 bis 4 IVV, in Kraft seit 1. Januar 2018) wohl inso weit eine Änderung mit sich bringen, als das Teilzeit-Valideneinkommen nun mehr auf eine (hypothetische) Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet werde (Abs. 3 lit. a). Dies ändere indessen nichts daran, dass die berufliche Vorsorge abweichend von Invaliden- und Unfallversicherung konzeptioniert sei. Abgesehen davon, dass die berufliche Vorsorge nur den erwerblichen Bereich umfasse, sei sie - gerade hinsichtlich nachträglicher Pensionen- und (regelmässig) damit einhergehender Lohnänderungen - weit individualistischer ausgestaltet (vgl. Art. 11 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2

sowie

Art. 79b BVG und

Art. 20 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZG). Sich nicht deckende Invaliditätsgrade und entsprechend unterschiedliche Entwicklungen finden sich auch zwischen der Invaliden- und Unfallversicherung. Im Übrigen seien rechnerische Anpassungen vom Aufwand her vertretbar (BGE 144 V 63 E. 6.2). 3. 4. 4

Und schliesslich führte das Bundesgericht zum Berechnungsvorgang aus, es sei am einfachsten, wenn die Vorsorgeeinrichtung das von der Invalidenversicherung festgesetzte Valideneinkommen, an das sie grundsätzlich gebunden sei, auf das ausgeübte Teilzeitpensum herunterrechne und gestützt darauf (sowie auf die übrigen grundsätzlich bindenden Parameter) eine neuerliche Einkommensvergleichsrechnung durchführe (BGE 144 V 63 E. 6.3.2). 4. 4.1

Den Vorbringen der Klägerin, wonach das BVG einer analogen Anwendung von Art. 27 bis Abs. 2 IVV mit einer Hochrechnung des Valideneinkommens auf ein Vollzeitpensum nicht im Wege stehe (E. 2.2), sind somit die oben wiedergegebenen Ausführungen des Bundesgerichts bezüglich der konzeptionellen Besonderheiten der beruflichen Vorsorge entgegenzuhalten (E. 3.4.1-E. 3.4.3). Die in der Literatur geübte Kritik an der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. die Hinweise in BGE 144 V 72 E. 5.3.3 sowie Marc Hürzeler, Bemerkungen zu BGE 144 V 63, SZS 4/2019, S. 220) veranlassten das Bundesgericht bisher nicht zu einer Praxisänderung. Der vorsorgerechtlich relevante Invaliditätsgrad ist daher weiterhin auf Grund eines Valideneinkommens entsprechend dem Grad der Teilerwerbstätigkeit und nicht im Verhältnis zu einer (hypothetischen) Vollzeitwerbstätigkeit zu bemessen (Urteile des Bundesgerichts 9C_578/2022 vom 6. April 2023 E. 4.2, 9C_751/2019 vom 3. Juni 2020 E. 5.3).

4.2

4.2.1

Unbestritten ist, dass die Beklagte grundsätzlich an die Feststellungen der IV-Stelle gebunden ist (vgl. E. 3.2, E. 3.4.4; Urk. 9 S. 4). Bei teilszeitlich erwerbstätigen Versicherten - wie der Klägerin - ist nach der Rechtsprechung der von der IV-Stelle festgelegte Invaliditätsgrad für die berufliche Vorsorge jedoch nur in Bezug auf den erwerbstätigen Teil bindend (BGE 144 V 72 E. 4.2 mit Hinweis). Entsprechend stellte die Beklagte bei ihrem Einkommensvergleich auf das von der IV-Stelle ermittelte Valideneinkommen (in einem 80 %-Pensum) von Fr. 70'044.-- (vgl. Urk. 14/43) ab (Urk. 2/14).

Die Klägerin vertritt die Ansicht, dass die diesbezüglichen Feststellungen der IV-Stelle offensichtlich unhaltbar und daher nicht bindend seien, da die IV-Stelle in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes das Valideneinkommen zu tief bemessen habe (E.

2.2). 4.2. 2

Bei der Bestimmung des Valideneinkommens wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft (E.

3.3. 2). Dem von der IV-Stelle eingeholten Arbeitgeberfragebogen der B.____ AG vom 15. Juli 2020 lässt sich entnehmen, dass sich

der AHV-beitragspflichtige Lohn der Klägerin von Januar 2017 bis Dezember 2019 stetig erhöhte (Lohn im Januar 2017: Fr.

5'066.--, Monatslohn ab April 2017: Fr. 5'266.--, Monatslohn ab April 2018: Fr. 5'400.--, Monatslohn ab April 2019: Fr.

5'533.--).

Der Lohn stieg auch im Jahr 2020 in einem vergleichbaren Umfang: Demnach erzielte

die Klägerin gemäss Angaben der Arbeitgeberin seit 1. Mai 2020 einen Monatslohn von Fr. 5'733.-- beziehungsweise einen Jahreslohn von Fr. 68'800.-- (Urk. 14 /12/5). Alsdann kreuzte sie im Formular an, dass der angegebene Lohn der Arbeitsleistung

entspreche. Zudem gab sie an, dass die Klägerin ohne den Gesundheitsschaden ebenfalls Fr. 68'800.-- verdienen würde (Urk. 14 /12/5). Diese Angaben sind widersprüchlich: Die Klägerin kann mit dem Gesundheitsschaden nicht eine dem Lohn ohne Gesundheitsschaden entsprechende Arbeitsleistung erbracht haben. Kommt hinzu, dass sich

die Angaben zum Lohn ab 1. Mai 2020 auf das frühere 80%-Pensum bezogen, die Klägerin im Mai 2020 aber gar nicht mehr in einem so hohen Pensum gearbeitet hat (vgl. Sachverhalt,

Ziff. 1.1) und Krankentaggelder bezogen.

Diesen Widerspruch erkannte auch die IV-Stelle. Mit an die Eingliederungsberaterin gerichteter E-Mail-Nachricht vom 5. Januar 2022 führte die mit der Rentenprüfung betraute Sachbearbeiterin der IV-Stelle zusammengefasst aus, dass der Lohn, welchen die Klägerin in einer der Gesundheitsstörung angepassten Tätigkeit erziele, nicht dem Lohn, den sie ohne den Gesundheitsschaden verdienen könnte, gleichgesetzt werden könne. Dies, weil sich deren Aufgaben bei der B.____ AG wesentlich verändert hätten. So könne die Klägerin namentlich

nur noch leichte Tätigkeiten ohne grosse Verantwortung ausüben und die Anforderungen seien massiv vereinfacht worden. In der angestammten Tätigkeit sei sie somit zu 100

% arbeitsunfähig. Da die Klägerin

ihre Restarbeitsfähigkeit im derzeit ausgeübten 50%-Pensum voll verwerte, müsse für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf den Lohn, welchen die Klägerin

durch diese Tätigkeit erziele, abgestellt werden. Es sei folglich eine schriftliche Bestätigung der B.____ AG zum neuen Lohn der Klägerin einzuholen (Urk. 14 /34/29). Gemäss Telefonnotiz vom 13. Januar 2022 teilte die Vorgesetzte der Klägerin zunächst mit, dass sie mit der Klägerin geredet und mit ihr abgemacht habe, dass das Arbeitsverhältnis mit einem Änderungsvertrag neu geregelt werde. Sie werde diesen ab Beendigung der Krankentaggelder per 5. März 2022 aufsetzen. Sie hielt weiter fest, dass der Lohn der Klägerin bislang nur im Umfang der Pensumsreduktion gekürzt worden sei.

Die eingeschränkte Tätigkeit sei lohnmässig dadurch kompensiert worden, dass (im selben Zeitraum) keine Lohnerhöhungen gewährt worden seien.

Bei mehr Funktionen hätte sie mehr Lohn erhalten (Urk. 14/34/29).

In der E-Mail-Nachricht zuhanden der IV-Stelle vom 4.

Februar 2022

hielt

die Arbeitgeberin fest, mit dem neuen Arbeitsvertrag für ein 50%-Pensum werde der Lohn der Klägerin nur um die Reduktion des Pensums reduziert. Wäre die Klägerin nicht krank geworden, hätte sie

in den letzten Jahren regelmässig eine Lohnerhöhung erhalten. Die Lohnerhöhungen wären aufgrund von mehr Arbeitserfahrung und der Übernahme von mehr Projektaufgaben gewährt worden. Die Übernahme von mehr Projektaufgaben sei vor der Krankheit angedacht gewesen beziehungsweise die Klägerin habe damit bereits angefangen (Urk.

14/38/1).

Alsdann stellte sie der IV-Stelle mit E-Mail-Nachricht vom 14.

März 2022 den unterzeichneten (neuen) Anstellungsvertrag zu (Urk. 14/54/1). Mit diesem wurde die Klägerin bei der B.____ AG per 1. März 2022 in einem 50 %-Pensum angestellt. Der Bruttolohn betrug

Fr. 86'000.-- (100%-Pensum) beziehungsweise Fr. 43'000.-- im von der Klägerin ausgeübten 50 %-Pensum (Urk. 14/53). Er entsprach somit dem Lohn, welcher der Klägerin gemäss dem am 15. Juli 2020 ausgefüllten Arbeitgeberfragebogen bereits ab 1. Mai 2020 ausbezahlt worden war (Fr.

68'800.-- : 80 x 50 = Fr. 43'000.--, vgl.

Urk. 14/12/5).

Die Sachbearbeiterin der IV-Stelle setzte beim Einkommensvergleich als Invalideneinkommen einen Lohn in der Höhe von Fr. 43'000.-- ein (Urk. 14/43/1-2). Bei der Bemessung des

Valideneinkommens

passte sie den Lohn im Betrag von Fr. 68'800.-- gemäss den Angaben im am 15. Juli 2020 ausgefüllten Arbeitgeberfragebogen der Nominallohnentwicklung an. Dabei resultierte per 1. Mai 2022 ein hypothetisches

Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 70'043.97 (resp. aufgerechnet auf 100 % von Fr. 87'554.96; Urk. 9/43/1-2). Dieser Einkommensvergleich ergab eine Erwerbseinbusse von Fr. 27'043.97 (resp. bei Aufrechnung auf 100 % von Fr. 44'554.96) beziehungsweise - ohne die Aufrechnung des Valideneinkommens auf 100 % - einen IV-Grad von 39 % (Urk. 9/43/1-2) und in Anwendung der gemischten Methode gemäss Art. 27 bis IVV von gerundet 42 % (Urk. 14/44/7). 4.2. 3

Die Frage, ob die Festlegungen der IV-Stelle - wie von der Klägerin behauptet (E. 2.2) - offensichtlich unhaltbar sind, ist grundsätzlich

nach der Aktenlage zu beurteilen, wie sie sich bei Verfügungserlass präsentierte. Nachträglich geltend gemachte Tatsachen oder Beweismittel, welche die Verwaltung nicht von Amtes wegen hätte erheben müssen, sind nicht geeignet, die Festlegungen der Invalidenversicherung als offensichtlich unhaltbar erscheinen zu lassen. Dies gilt jedenfalls so

lange, als es sich nicht um neue Tatsachen oder Beweismittel handelt, welche zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen und die IV-Stelle, welcher sie unterbreitet werden, verpflichten würden, im Rahmen einer prozessualen Revision auf die ursprüngliche, formell rechtskräftige Verfügung zurück zu kommen (BGE 130 V 270 E. 3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_315/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 3.2 mit Hinweisen). Die Klägerin beruft sich auf das Schreiben ihrer Vorgesetzten vom 20. Juni 2022 (Urk. 2/20, E. 2.2).

Darin führte diese aus, sie habe feststellen müssen, dass es bei der IV ein Missverständnis mit der Darstellung des Lohnes gegeben habe. Sie habe mehrfach darauf hingewiesen, dass für die Berechnung des Lohnausfalles nicht nur auf den aktuellen Lohn abgestellt werden könne.

Wegen der Krankheit der Klägerin habe auch deren Aufgabebereich bei der B.____ AG angepasst werden müssen. Sie habe nicht wie geplant Projektleitungen übernehmen können. Aus diesem Grund habe sie in den letzten beiden Jahren nicht die gleiche Lohnerhöhung erhalten, wie sie andere n

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in derselben Position gewährt worden sei. Diese Lohnerhöhungen hätte n - ausgehend von einem Jahreslohn bei einem 100%-Pensum berechnet - pro Jahr etwa Fr. 3'000.-- betragen (Urk. 2/20).

Mit Blick auf die obigen Ausführungen ist zunächst festzuhalten, dass das IV-Verfahren mit der Verfügung vom 21. April 2022 (Urk. 14/63, Urk. 14/65) abgeschlossen wurde, weshalb die Ausführungen im erwähnten Schreiben vom 20.

Juni 2022 neue Vorbringen sind. Der Klägerin und ihrer Vorgesetzten ist aber insoweit zustimmen, dass das im Schreiben vom 20. Juni 2022 Ausgeführte im Kern den bereits im IV-Verfahren gemachten Angaben, wonach die Klägerin mehr Lohn ausbezahlt worden wäre, wenn sie

nicht krank geworden wäre

und mehr Projektaufgaben (gemeint war wohl damals schon: Projektleitungen) hätte übernehmen können (E.

4.2.2), entsprechen. Die damals gemachten Ausführungen hätte n die IV-Stelle an sich veranlassen müssen, von Amtes wegen weitere Abklärungen zum Valideneinkommen zu tätigen (Art. 43 Abs. 1 ATSG; anwendbar im Bereich der Invalidenversicherung gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, und Art. 2 ATSG).

Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ist somit im vorliegenden Verfahren betreffend Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge zu beantworten. Ausgangspunkt ist dabei der am 15. Juli 2020 ausgefüllte Arbeitgeberfragebogen (Urk. 14/12). Werden die dortigen Angaben zusammen mit den Ausführungen der Vorgesetzten der Klägerin vom 13. Januar 2022 (Urk. 14/34/29) gelesen, so ist als Erstes fest zu halten, dass der Klägerin nach ihrem Wiedereinstieg bei der B.____ AG im März 2020 (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.1) zunächst der Lohn zum selben Ansatz wie vor Eintritt des

Gesundheitsschadens ausgerichtet wurde. Der Minderverdienst bestand laut der Vorgesetzten der Klägerin darin, dass diese nicht dieselben Lohn erhöhungen wie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit derselben Stellung erhielt, weil sie ab Anfang 2020

nicht wie geplant Projektleitungen übernehmen können (Urk.

2/20). Gemäss den Angaben in der Krankmeldung bei der Krankentag geldversicherung der B.____ AG war die Klägerin dort vor Eintritt der 100%igen Arbeitsunfähigkeit ab 6.

Januar 2020 als Projektmitarbeiterin angestellt (Urk. 14/9/33). Auch die Klägerin gab im Lebenslauf vom 26. März 2021 an, seit Mai 2016 bis jetzt als Projektmitarbeiterin tätig zu sein (Urk. 14/22/2).

Die Klägerin legte das Protokoll zum Mitarbeitergespräch vom 29. März 2018 auf. Darin findet sich ein Rückblick auf ihre Hauptaufgaben im vergangenen Jahr (Urk.

19/ 2 S.

1) und die Zielvereinbarung für die kommende Arbeitsperiode

(Urk.

19/ 2 S. 4).

Demnach

arbeitete die Klägerin

bis zum Mitarbeitergespräch vom 29. März 2018 als Projektmitarbeiterin (Urk. 19/ 2 S. 1) . Es ist sodann kein wesentlicher Unterschied zwischen den alten und den neuen Arbeitsprojekten

gemäss der Zielvereinbarung zu erkennen (Urk. 19/ 2 S.

1, S.

4) . Dort wurde jedenfalls nicht erwähnt, dass die Klägerin in Zukunft auch als Projektleiterin arbeiten werde . Bei den Weiterbildungsbedürfnissen wird zwar Projektmanagement erwähnt, aber es wurde keine entsprechende Weiterbildung geplant (vgl.

Urk. 19/2 S. 4) und von der Klägerin offenbar auch nicht absolviert (vgl.

Urk. 14/22/3). Zudem reichte die Klägerin - auszugsweise und anonymisiert - zwei mit «Arbeitsvergabe» betitelte Dokumente zu Aufträgen der B.____ AG ein. Es ist zwar knapp zu erkennen, dass die Klägerin darin als die bei der B.____ AG für den Auftrag verantwortliche Person bezeichnet wurde (Urk. 19/3 ,

Urk. 19/4 ,

jeweils

S. 1). Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass ihr auch die Projektleitung oblag. Die aufgelegten Dokumente sprechen mit hin nicht dafür, dass die Klägerin im Zeitraum von Anfang 2020 bis Mai 2022 bei B.____ AG die Leitung von Projekten übernommen hätte , wenn sich ihr psychischer Gesundheitszustand im Januar 2020 nicht verschlechtert hätte . Die Vorsetzter der Klägerin sprach von einer geplanten Projektleitung (Urk. 2/20) und von (diesbezüglichen) Arbeiten, die die Klägerin (vor der 100%igen Arbeitsunfähigkeit im Januar 2020) bereits begonnen habe (Urk. 9/38/1). Für beides finden sich aber die - gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erforderlichen (E.

3.3. 2) - kon kreten Anhaltunkte nicht . Wie das Bundesgericht weiter ausführte (E. 3.3. 2) , muss angenommen werden können, dass sich die berufliche Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit wie geltend gemacht vollzogen hätte. Mangels Belegen kann davon im Fall der Klägerin nicht gespro chen werden. Damit erweist sich das von der IV-Stelle festgelegte

Validen ein kommen

jedenfalls nicht als

offensicht lich unhaltbar . 4.2. 4

Die Beklagte hat den Einkommensvergleich somit zu Recht gestützt auf das von der IV-Stelle festgelegte Valideneinkommen , be zogen auf das von der Klägerin vor Eintritt der 100%igen Arbeitsunfähigkeit ab 6. Januar 2020 ausgeübte 80%-Pensum , vorgenommen. Dass bei diesem Vorgehen ein IV-Grad von 39 % resul tiert (Urk. 2/14, E.

4.2. 2) , wird von der Klägerin zu Recht nicht bestritten (vgl.

Urk. 18 S. 4) . Bei einem IV-Grad unter 40 % besteht weder aus der obligato ri sche n Versicherung (E.

3.1) noch aufgrund des Vorsorge regle ments (vgl. dessen Ziff. 20, Urk. 2/17) Anspruch auf Invalidenleistungen. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Klage. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kaspar Saner - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkun den sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.